

**CHARLOTTE
RINDERKNECHT
ANDREAS FILIPPI**

Klinik für Oralchirurgie, Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel, Universität Basel

KORRESPONDENZ

Prof. Dr. Andreas Filippi
Klinik für Oralchirurgie
und Dental Imaging
Universitäres Zentrum für
Zahnmedizin Basel UZB
Mattenstrasse 40
CH-4058 Basel
Tel. +41 61 267 26 10
E-Mail:
andreas.filippi@unibas.ch



Zahnärztliche Rechtsfälle

Neuere gerichtliche und aussergerichtliche Rechtsfälle im Rahmen der zahnärztlichen Berufstätigkeit in der Schweiz

SCHLÜSSELWÖRTER

Recht, Gericht, Haftung, Zahnarzt

ZUSAMMENFASSUNG

Ziel: Nachfolgend werden gerichtliche Fälle der schweizerischen Rechtspraxis betreffend zahnärztliche Berufstätigkeit in der Schweiz aus dem Straf-, Haftpflicht- und Verwaltungsrecht der letzten 20 Jahre untersucht. Das Ziel ist es, das Bewusstsein rechtlicher Konsequenzen zahnärztlicher (Fehl-)Handlungen anhand realer Fallbeispiele zu schärfen und gezielte Verbesserungsvorschläge zu machen, die letztlich einen Beitrag zur Qualitätsoptimierung der Berufsausübung leisten können.

Methodik: Für die Bearbeitung der Resultate wurden mithilfe elektronischer Datenbanken und kantonalen Gerichte relevante Rechtsfälle im Bereich des Straf-, Haftpflicht- und Verwaltungsrechts zusammengetragen.

Ergebnisse: Die Resultate setzen sich aus 19 Gerichtsentscheiden zusammen, die im Kern Berufs-

ausübungsbewilligungsentzüge, Berufsausübungsverbote, Körperverletzungsdelikte und Ausweisfälschungen betreffen. In 15 dieser 19 Fälle wird der Zahnarzt von mindestens einer Instanz schuldig gesprochen, in zweien wird er von allen erwähnten Instanzen freigesprochen und in weiteren zwei Fällen werden zahnärztlich tätige Personen ohne entsprechende Ausbildung verurteilt. *Diskussion:* Es ergibt sich, dass die Zahnärzteschaft das Rechtssystem kennen und transparent kommunizieren soll. Überdies wäre angezeigt, dass Patienten für ihre Rechte einstehen, jedoch unangebrachte rechtliche Schritte unterlassen. Weiter könnte das schweizerische Rechtssystem durch Einrichtung einer interkantonalen Datenbank zur Verminderung von unzulässig erteilten Berufsausübungsbewilligungen beitragen.

Einleitung

Insgesamt nimmt die Rechtswissenschaft bei der zahnärztlichen Berufsausübung eine wichtige Rolle ein und beeinflusst den gesamten Berufsalltag, weshalb in der vorliegenden Arbeit die Schnittstellen der Zahnmedizin mit den Rechtswissenschaften und der Rechtspraxis dargestellt werden. Anhand einer Durchsicht von 11 748 Rechtsfällen werden schweizerische gerichtliche und aussergerichtliche Fälle im Bereich des Straf-, Verwaltungs- und Haftpflichtrechts zusammengetragen und untersucht. Nachfolgend wird dargestellt, inwiefern und in welchem Ausmass Urteile den Berufsalltag eines Zahnarztes tangieren können – bis hin zum Berufsverbot. Eine besondere Problematik in diesem Zusammenhang stellt der Föderalismus in der Schweiz dar: Die Berufsausübungsbewilligung wird durch den Kanton erteilt,¹ was dazu führen kann, dass Personen, denen die kantonale Bewilligung entzogen wurde, unter Umständen in einem anderen Kanton eine neue Bewilligung erhalten und als Zahnärzte weiter praktizieren. Laut Nachforschungen von SRF haben von den knapp 11 500 registrierten Zahnärzten in der Schweiz 49 eine entzogene Bewilligung, wovon neun die Berufsausübung in einem anderen Kanton fortsetzten (BUCHER & RENSCH 2019).

Die vorliegende Arbeit widmet sich der folgenden Frage: Was für Rechtsfälle gibt es in der Zahnmedizin der letzten 20 Jahre, in welchen Gebieten lassen sich Fallgruben für die praktische Zahnarztstätigkeit erkennen und in der Folge vermeiden? Somit hat sie zum Ziel, dem Leser Rechtsfälle zur Kenntnis zu bringen, die juristische Problematik in der Zahnmedizin bewusst zu machen und damit eine Qualitätskontrolle und -verbesserung zu ermöglichen.

Methodik

Die folgenden juristischen Datenbanken wurden für die Suche der Gerichtsentscheide benutzt: die Rechtsprechungsdatenbank des Schweizerischen Bundesgerichts www.bger.ch sowie die gebührenpflichtige, passwortgeschützte Datenbank www.swisslex.ch. Die jeweiligen Suchmaschinen wurden mit den Begriffen «Zahn», «Zahnarzt» und «med. dent.» in deutscher, französischer sowie italienischer Sprache ab dem Jahr 2000 durchsucht. Da die wenigsten kantonalen Gerichtsentscheide anonymisiert und folglich publiziert werden (GRIEDER 2006)² und zudem die unveröffentlichten Entscheide in den Gerichten nicht nach rückverfolgbaren Kriterien (wie z.B. Berufsgruppe des Angeklagten) archiviert vorliegen, ergibt sich eine enorme Dunkelziffer an relevanten Entscheiden. Die vorliegende Arbeit lässt daher keine Gesamtanalyse aller für die vorliegende Fragestellung relevanten Entscheide zu.

Resultate – Gerichtsentscheide³

Bundesgerichtsentscheide

Öffentlich-rechtliche Abteilung

Fall Nr. 1

Der deutsche Zahnarzt Z studierte in Deutschland Human- und Zahnmedizin. Im Juni 2000 ersuchte Z die Zürcher Gesundheitsdirektion um Bewilligung zur selbstständigen Ausübung des Zahnarztberufs. Aufgrund einer zu diesem Zeitpunkt noch

unklaren Änderung des massgebenden Rechts wurde die Behandlung des Gesuchs vorerst sistiert. Im Rahmen eines Kontrollbesuchs des Kantonszahnarztes im Dezember 2001 wurde festgestellt, dass Z in einer Praxis bereits ausgiebig zahnärztlich tätig geworden war, wobei Z jedoch gegenüber den Behörden jegliche klinische Betätigung leugnete und dort auch trotz einer eingeleiteten Strafuntersuchung bis zur erzwungenen Praxis-schliessung im September 2002 weiter praktizierte. Infolgedessen wurde das gestellte Gesuch um Zulassung zur selbstständigen zahnärztlichen Berufsausübung mangels Vertrauenswürdigkeit durch die Zürcher Gesundheitsdirektion abgewiesen. Sie verbot Z überdies jegliche zahnärztliche Tätigkeit im Kanton Zürich. Erfolglos gegen diesen Entscheid blieb Z vor dem Zürcher Verwaltungsgericht und vor Bundesgericht. Abklärungen brachten hervor, dass Z zuvor in Liechtenstein strafrechtlich belangt worden war und ihm dort schliesslich die Konzession zur selbstständigen Berufsausübung entzogen wurde. Im Oktober 2002 beantragte Z eine Berufsausübungsbewilligungserteilung im Kanton Zug und beantwortete die Frage «Haben Sie schon in einem anderen Kanton eine Praxis geführt?» auf dem Antragsformular mit Nein. Die illegale Betätigung im Kanton Zürich wurde weder in der Rubrik «Bisherige zahnärztliche Tätigkeit» noch im Lebenslauf erwähnt. Da die Zuger Gesundheitsdirektion zu diesem Zeitpunkt keinerlei andere Informationen hatte, wurde Z die Berufsausübungsbewilligung im Januar 2003 erteilt. Als die Zuger Gesundheitsdirektion von Zs Verhalten und dessen strafrechtlicher Verurteilung erfuhr, wurde Z im April 2004 die Bewilligung wieder entzogen, mit dem Argument, dass sie ihm mangels der erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gar nicht erst erteilt worden wäre. Z legte hiergegen vor dem Zuger Verwaltungsgericht Beschwerde ein, die mit Urteil von September 2005 abgelehnt wurde. Daraufhin führte Z gegen den Entscheid von September 2005 Beschwerde vor Bundesgericht, welche mit Urteil von Mai 2006 abgewiesen wurde, soweit darauf einzutreten war.⁴

Fall Nr. 2

Zahnarzt Z betrieb in Zug eine Zahnarztpraxis, die er als «Zahnklinik» betitelte. Die Zuger Gesundheitsdirektion untersagte Z im Februar 2007, seine Praxis mit dem Begriff «Klinik» zu bezeichnen, da lediglich stationäre Institutionen die Bezeichnung Klinik führen dürfen. Er wurde verpflichtet, innert 30 Tagen sämtliche diesbezüglichen Hinweise, z.B. im Handelsregister und auf dem Aushängeschild, zu beseitigen. Eine von Z dagegen eingereichte Beschwerde wies das Zuger Verwaltungsgericht im April 2008 ab, u.a. da die Bezeichnung gegen das Täuschungsverbot verstossen habe. Z führte wiederum vor Bundesgericht gegen diesen Entscheid Beschwerde, die im Urteil von November 2008 abgewiesen wurde.⁵

Fall Nr. 3

Zahnarzt Z hatte während fast dreier Jahre mehrfache Ausnutzung der Notlage an drei seiner mitarbeitenden Dentalassistentinnen begangen und zudem die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten. Z wurde zu zehn Wochen Freiheitsstrafe bedingt unter Anordnung einer Probezeit von fünf Jahren und zu einer Busse von Fr. 2000.– verurteilt. Zudem wurde Z im März 2001 die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als

¹ Gemäss Medizinalberufegesetz, Art. 34 Abs. 1.

² GRIEDER T: Zahnarzt – Recht und Risiko, Ein praxisbezogener Beitrag zur Haftung des Zahnarztes. HAVE: 209–217 (2006).

³ Für detaillierte Quellenangaben kann die Korrespondenz konsultiert werden.

⁴ Urteil des BGer 2P.309/2005 vom 17. Mai 2006.

⁵ Urteil des BGer 2C_367/2008 vom 20. November 2008.

Zahnarzt im Kanton Schwyz für die Dauer von fünf Jahren durch den Schwyzer Regierungsrat entzogen und die Publikation des Entzugs im Amtsblatt angeordnet. Dagegen führte Z vor dem Schwyzer Verwaltungsgericht Beschwerde, die im April 2001 im Grundsatz abgewiesen wurde. Jedoch wurde angeordnet, dass auf die Publikation des Entzugs im Amtsblatt zu verzichten sei. Ende August 2001 wurde die Zahnarztpraxis durch das Schwyzer Departement des Innern geschlossen. Z habe trotz entzogener Bewilligung von August bis Dezember 2001 weiterhin mindestens 44 zahnärztliche Behandlungen in seiner Praxis durchgeführt. Dafür wurde er im Oktober bzw. im Dezember 2003 vom Bezirksgericht Küssnacht zu 30 Tagen Freiheitsstrafe und zu einer Busse von Fr. 2000.- verurteilt. Eine vom Amt für Gesundheit und Soziales beantragte psychiatrische Begutachtung ergab für Z die Diagnose eines organischen Psychosyndroms mit Verdacht auf Wesensänderung sowie einer histrionischen Persönlichkeitsstörung. Gegen den Entscheid des Schwyzer Verwaltungsgerichts führte Z vor Bundesgericht Beschwerde, die mit Entscheid vom Juli 2009 abgewiesen wurde, soweit darauf einzutreten war.⁶ Da Z danach weiterhin der zahnärztlichen Tätigkeit nachging, obwohl er über keine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügte, wurde er wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung verurteilt.⁷

Fall Nr. 4

Seit 1982 verfügte Zahnarzt Z über die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnarzt im Kanton St. Gallen. Im Jahr 2011 beendete Z seine zahnärztliche Notfalldiensttätigkeit. Mitte Februar 2012 wurde er seiner Aufgabe als Schulzahnarzt in der Gemeinde G enthoben. Ausserdem wurde durch Patientin P eine aufsichtsrechtliche Beschwerde gegen ihn eingereicht, worin sie seine zahnärztliche Betreuung bemängelte. Im Juni 2012 lud das St. Galler Gesundheitsdepartement Z zur Stellungnahme ein. Zudem forderte es Z auf, Ps Krankenakte einzureichen, die Fortbildungsnachweise der letzten drei Jahre sowie einen Versicherungsnachweis vorzulegen. Das Gesundheitsdepartement musste ihn mehrmals dazu auffordern und setzte ihm eine Nachfrist bis zum 12. November 2012, unter Androhung des Entzugs der Berufsausübungsbewilligung bei Nichtbefolgung. Am 2. November teilte Z mit, er würde derzeit keine Auskünfte erteilen, worauf ihm das Gesundheitsdepartement im Juni 2013 die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnarzt entzog. Dagegen erhob Z Beschwerde beim St. Galler Verwaltungsgericht, die im Juli 2013 abgewiesen wurde. Im August 2013 führte Z vor Bundesgericht Beschwerde und beantragte u.a. die freie, selbstständige und uneingeschränkte Ausübung seines Berufes. Auf die Beschwerde wurde mit Urteil von August 2013 nicht eingetreten.⁸

Fall Nr. 5

Gegen Dr. med. et med. dent. Z lagen viele Reklamationen beim damaligen Schwyzer Kantonzahnarzt vor. Gutachten ergaben, dass die zahnmedizinischen Fehlbehandlungen durch Z bei den betroffenen Patienten teilweise starke Schmerzen sowie erhebliche Unannehmlichkeiten und hohe zusätzliche Zahnarztkosten verursachten. Überdies brachten die Gutachten hervor, dass Z die Planungs- und Dokumentationspflicht sowie die Sorgfalts-

pflicht in mehreren Fällen verletzt habe: Eine Behandlungsplanung fehlte bei einer Patientin, die innert zweieinhalb Jahren 20 Mal operiert wurde. Zudem habe er unstrukturierte Krankengeschichten geführt und Zähne verwechselt. Z habe bei mehreren Patienten Szintigrafien angeordnet, obwohl diese nicht indiziert gewesen wären. Den Patienten sei durch die unbegründete nuklearmedizinische Strahlenexposition ein Schaden entstanden, was eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht darstelle. Z habe zudem zwei Patienten unwirksame Medikamente verschrieben, womit er erneut die Sorgfaltspflicht verletzt habe, da zwecks Einhaltung der Sorgfaltspflicht unnötige Risiken vermieden werden müssen. Die Gutachten ergaben zudem, dass er eine sich schon anhand der Vorgeschichte und der Röntgenbilder zwingend aufdrängende Diagnose differenzialdiagnostisch nicht berücksichtigt und Implantate unsorgfältig eingesetzt habe: Von 17 Implantaten seien mindestens 8 verloren gegangen. Z wurde in der Folge im Juli 2011 vom Amt für Gesundheit und Soziales die selbstständige Berufsausübung als Arzt und Zahnarzt definitiv verboten. Gegen diesen Entscheid führte Z beim Schwyzer Regierungsrat Beschwerde, der das unbefristete Verbot der selbstständigen Berufsausübung in ein auf fünf Jahre befristetes Verbot umwandelte. Weiter legte Z vor dem Schwyzer Verwaltungsgericht Beschwerde gegen das befristete Berufsausübungsverbot als Arzt und Zahnarzt ein, die mit Entscheid von April 2013 abgewiesen wurde. Dagegen führte Z vor Bundesgericht Beschwerde, die u.a. aufgrund von Mängeln der Gutachten mit Urteil von September 2013 gutgeheissen wurde, wonach die Sache zur Neuentscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde. Das Verwaltungsgericht hob daraufhin im Rahmen der Neuentscheidung das Verbot der selbstständigen Berufsausübung auf.⁹

Fall Nr. 6

In den Jahren 2009 bis 2011 gingen beim St. Galler Kantonzahnarzt mehrere Patientenbeschwerden betreffend Behandlungen durch Zahnarzt Z ein. Im November 2014 schränkte das St. Galler Gesundheitsdepartement Zs Berufsausübungsbewilligung ein. Es wurde ihm untersagt, sich bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens im Bereich der oralen Implantologie und der festsitzenden Prothetik zahnärztlich zu betätigen. Ausserdem wurde ihm die Ausübung schulzahnärztlicher Tätigkeiten verboten. Gemäss einem Gutachten habe Z Behandlungen nicht lege artis vorgenommen und inkorrekte Rechnungen gestellt. Das Gutachten brachte u.a. hervor, dass Z Implantate fehlplatziert, Behandlungen mangelhaft dokumentiert und durch fehlerhafte Behandlungen nicht revidierbare Zahn- und Knochenverluste bewirkt habe. Überdies habe er implantologische Behandlungen gegen die anerkannten Regeln der Implantologie durchgeführt, Befunde nicht schriftlich festgehalten, Abrechnungstarife missbraucht, Behandlungen falsch geplant und ungenügende Krankengeschichten geführt. Die Verantwortung für die Misserfolge schrieb Z wiederholt den Patienten zu. Gegen den Entscheid des Gesundheitsdepartements führte Z Beschwerde vor dem St. Galler Verwaltungsgericht, die mit Entscheid von Januar 2015 abgewiesen wurde. Dagegen führte Z wiederum vor Bundesgericht Beschwerde, die mit Entscheid von April 2015 abgewiesen wurde.¹⁰

⁶ Urteil des BGer 2C_68/2009 vom 14. Juli 2009.

⁷ Siehe Fall Nr. 13.

⁸ Urteil des BGer 2C_727/2013 vom 23. August 2013.

⁹ Urteil des Schwyzer Verwaltungsgerichts vom 17. April 2013 und Urteil des BGer 2C_487/2013 vom 5. September 2013.

¹⁰ Urteil des St. Galler Verwaltungsgerichts vom 20. Januar 2015 und Urteil des BGer 2C_177/2015 vom 25. April 2015.

Fall Nr. 7

Im September 1993 erhielt Zahnarzt Z eine unbefristete Ausnahmebewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnarzt. Eine Begutachtung im Juni 2012 ergab, dass Z grundlegende zahnärztliche Arbeiten nur ungenügend beherrschte. Die überschüssigen Füllungsrande, Randimperfectionen und Zementüberschüsse an den Zähnen von zwei begutachteten Patienten zeugten gemäss Gutachter von einer ungenügenden Qualität der Berufsausübung. Z vernachlässigte überdies jahrelang seine Fortbildungspflicht und bestritt dies auch nicht. Im April 2013 wurde Z die Ausnahmebewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnarzt durch das St. Galler Gesundheitsdepartement entzogen. Dagegen führte Z vor dem St. Galler Verwaltungsgericht Beschwerde, die im April 2014 abgewiesen wurde. Anschliessend gelangte Z vor Bundesgericht und begehrte, dass das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und er weiterhin zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnarzt zugelassen sei. Die Beschwerde wurde aufgrund mangelnder Abklärungen der Vorinstanz vom Bundesgericht im Januar 2015 gutgeheissen, und die Sache wurde zum Neuentscheid an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Dieses wies im April 2015 die Sache zur Neuerteilung an die Vorinstanz zurück. Im Anschluss an den Entscheid des Verwaltungsgerichts erklärte Z jedoch mit Schreiben an das Gesundheitsdepartement den Verzicht auf seine Berufsausübungsbewilligung als Zahnarzt. Das Verfahren auf Entzug der Berufsausübungsbewilligung konnte vom Gesundheitsdepartement demnach als gegenstandslos abgeschlossen werden.¹¹

Fall Nr. 8

Der Freiburger Kantonszahnarzt stellte fest, dass der im Kanton Freiburg tätige Zahnarzt Z nicht genügend Fortbildungsbelege hatte. In der Folge wurde er im Februar 2012 vom Freiburger Amt für Gesundheit aufgefordert, es über seine absolvierten Fortbildungen zu informieren. Z stellte daraufhin das Gesuch, nachträglich von der Fortbildungspflicht befreit zu werden. Er reichte sodann im November 2012 diverse Fortbildungsnachweise ein. Es wurde festgestellt, dass Z für das Jahr 2014 nicht anerkennbare Fortbildungsbelege eingereicht hatte, zumal es sich einerseits um eine Ausbildung zum «Gold-med-dent-Coach» und andererseits um einen durch Dr. phil. A. angebotenen «Essenzkurs», genannt «Wie Phönix aus der Asche», handelte. Für das Jahr 2015 konnte ihm ebenfalls nichts angerechnet werden, da er lediglich die Seminare von Dr. phil. A. im Bereich der «Neuen Anthropologie» bzw. «Amosophie» besucht hatte, die weder wissenschaftliche noch zahnmedizinisch relevante Fortbildungen seien. Von den insgesamt für diese drei Jahre erforderlichen 150 Stunden Fortbildung habe er nur 43,5 Stunden nachweisen können. Die Aufsichtskommission stellte in diesem Zusammenhang fest, dass Z gegen das Gesundheitsgesetz des Kantons Freiburg verstossen habe. Sie büsste ihn mit einer Busse von Fr. 2000.- und verpflichtete ihn dazu, schnellstmöglich Fortbildungsstunden zu absolvieren. Die von Z gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde, wurde vom Freiburger Kantonsgericht im Juli 2017 abgewiesen. Dagegen erhob Z vor Bundesgericht Beschwerde, die mit Entscheid vom März 2018 abgewiesen wurde.¹²

*Strafrechtliche Abteilung***Fall Nr. 9**

Gemäss Patientin P habe ihr Zahnarzt Z zwei gesunde Zähne angebohrt und sodann verbotenes Amalgam eingesetzt. Die Staatsanwaltschaft trat auf Ps Strafanzeige nicht ein. Das Zürcher Obergericht schützte im November 2010 den Nichteintretensentscheid der Staatsanwaltschaft. Dies begründete es damit, dass der genannte Zahnarzt in Zürich nicht existiere und dass Amalgamfüllungen erlaubt seien. Gegen den Beschluss des Obergerichts legte P vor Bundesgericht Beschwerde ein, auf die mit Urteil von Dezember 2010 nicht eingetreten wurde.¹³

Fall Nr. 10

Zahnarzt Z extrahierte im Mai 2006 der 15-jährigen Patientin P anstatt der vier Weisheitszähne die benachbarten Backenzähne. Z hatte P vor der Operation nicht über das beabsichtigte Vorgehen aufgeklärt und brachte vor, er habe aufgrund der klinischen Situation die Vorstellung gehabt, sein Behandlungsauftrag habe auf Extraktion der Backenzähne gelautet. Im März 2010 wurde er sodann vom Appellationsgericht Basel-Stadt der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gesprochen. Zudem wurde er zu einer Zahlung von Schadenersatz und Genugtuung an die Patientin und zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Gegen das Urteil des Appellationsgerichts führte Z vor Bundesgericht Beschwerde, die mit Urteil von Februar 2011 abgewiesen wurde, soweit darauf einzutreten war.¹⁴

Fall Nr. 11

Patientin P erstattete im Mai 2012 bei der Zürcher Staatsanwaltschaft gegen Zahnärztin Z wegen schwerer Körperverletzung Strafanzeige. Sie warf Z vor, sie habe ihr nicht wie vereinbart Veneers eingesetzt, sondern die Zähne ohne Einwilligung fast vollständig abgeschliffen und anschliessend Kronen eingesetzt, wodurch die Zähne irreparabel verstümmelt worden seien, was sie als massiven Eingriff in die körperliche Integrität empfand. Die Staatsanwaltschaft verfügte im Januar 2013 eine Nichtanhandnahme und argumentierte, dass der Tatbestand der schweren Körperverletzung nicht gegeben und eine Untersuchung wegen einfacher Körperverletzung nicht möglich sei, weil der diesbezügliche Strafantrag nicht fristgerecht gestellt worden sei. Dagegen legte P beim Zürcher Obergericht Beschwerde ein, die im Juni 2013 abgewiesen wurde. Daraufhin führte P vor Bundesgericht Beschwerde, die vom Bundesgericht in Bezug auf den Tatbestand der einfachen Körperverletzung im Januar 2014 teilweise gutgeheissen wurde, wonach die Sache zur Neuerteilung an das Obergericht zurückgewiesen wurde. Das Obergericht hiess daraufhin im Rahmen der Neuerteilung die Beschwerde von P auf den Tatbestand der einfachen Körperverletzung gut.¹⁵

Fall Nr. 12

Ein mazedonischer Staatsangehöriger M wurde im November 2005 zur Ausbildung zum kantonal approbierten Zahnarzt zugelassen. Im Mai 2009, als M noch eine Prüfungsleistung offen hatte, teilte ihm das Departement Gesundheit mit, dass der Beruf des kantonal approbierten Zahnarztes im neuen Gesund-

¹¹ Urteil des BGer 2C_504/2014 vom 13. Januar 2015 und Urteil des St. Galler Verwaltungsgerichts vom 28. April 2015.

¹² Urteil des BGer 2C_782/2017 vom 27. März 2018.

¹³ Urteil des BGer 6B_1006/2010 vom 6. Dezember 2010.

¹⁴ Urteil des BGer 6B_707/2010 vom 4. Februar 2011.

¹⁵ Urteil des Zürcher Obergerichts vom 17. Juni und Urteil des BGer 6B_631/2013 vom 16. Januar 2014.

heitsgesetz seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr vorgesehen sei, und verlangte von M eine Immatrikulationsbescheinigung einer anerkannten Universität für Zahnmedizin. M reichte daraufhin eine Beglaubigung der Medizinischen Universität Sofia ein, wonach M seit September 2004 als Student der Zahnmedizin immatrikuliert sei. Diese Information wurde durch M zusätzlich mündlich gegenüber dem Departement Gesundheit ausdrücklich bestätigt. Erkundigungen beim bulgarischen Konsulat brachten jedoch hervor, dass M nie an der Fakultät für Zahnmedizin in Sofia immatrikuliert war. Ausserdem erwiesen sich die eingereichte Bestätigung sowie das eingereichte Diplom als gefälscht. Das Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden verurteilte M im Januar 2013 wegen Fälschung von Ausweisen. Gegen dieses Urteil führte M vor Bundesgericht Beschwerde, die im April 2014 abgewiesen wurde.¹⁶

Fall Nr. 13

Im Jahr 2001 entzog der Schwyzer Regierungsrat Zahnarzt Z die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnarzt im Kanton Schwyz. Trotz entzogener Bewilligung sei Z zwischen Januar und Juli 2009 im Kanton Schwyz zahnärztlich tätig gewesen. Betroffenen Patienten sei dabei nicht bewusst gewesen, dass Z über keine kantonale Berufsbewilligung verfügte, und sie hätten sich bei Kenntnis nicht in seine Behandlung begeben. Zudem habe Z bei einer Patientin trotz Indikationsstellung zu keinem Zeitpunkt der Wurzelkanalbehandlung ein Röntgenbild angefertigt. Z machte geltend, dass er bei den betroffenen Patienten jeweils nur die Voruntersuchung im Kanton Schwyz durchgeführt habe, die eigentliche zahnärztliche Behandlung dann jedoch in Luzern, wo er auch über eine gültige Bewilligung verfügt habe. Die betroffenen Patienten sowie das Bezirksgericht Küssnacht konnten dies jedoch nicht bestätigen. Ausserdem habe Z auch schon im Jahr 2001 und 2006 ohne Bewilligung zahnärztliche Behandlungen durchgeführt. Das Bezirksgericht verurteilte Z sodann im November 2015 wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung, da ein ärztlicher Eingriff immer per se als Körperverletzung zu betrachten sei, solange dieser nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Patienten gerechtfertigt werde. Das Schwyzer Kantonsgericht bestätigte im Oktober 2016 das erstinstanzliche Urteil. Gegen diesen Entscheid des Kantonsgerichts führte Z vor Bundesgericht Beschwerde, die mit Urteil von Mai 2017 abgewiesen wurde, soweit darauf einzutreten war.¹⁷

Fall Nr. 14

Der Zahntechniker ZT sei jahrelang und während schon hängigen Strafverfahrens während rund zehn Jahren als Zahnarzt tätig gewesen, ohne über eine Ausbildung als Zahnarzt zu verfügen. Trotz polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Einvernahmen, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmung seiner Instrumente, zweimaliger Versiegelung der Praxis und Inhaftierung habe er weiter Patienten zahnärztlich behandelt. Einer Patientin habe er sämtliche Amalgamfüllungen entfernt und 17 Zähne gezogen, bei einer anderen Patientin seien 38 Nachbehandlungen nötig geworden, um die von ZT begangenen Fehlbehandlungen zu beheben. ZT war bewusst, dass er ohne entsprechende Ausbildung zahnmedizinisch tätig war, seiner Meinung nach habe

er jedoch keine Fehler begangen und verfüge über mehr Fachwissen und Können als ausgebildete Zahnärzte. Im März 2016 sprach ihn das Regionalgericht Berner Jura-Seeland der mehrfachen schweren Körperverletzung, der mehrfachen einfachen Körperverletzung, des gewerbsmässigen Betrugs, der Urkundenfälschung, des versuchten Erschleichens einer falschen Beurkundung sowie der Widerhandlungen gegen das kantonale Gesundheitsgesetz, der Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe und der Widerhandlungen gegen das Heilmittelgesetz schuldig und bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 54 Monaten, einer Übertretungsbusse von Fr. 5000.– und ordnete ein Berufsverbot während fünf Jahren als Zahntechniker und Dentalassistent an. Im Juni 2018 wies das Bundesgericht die von ZT gegen die Verurteilungen erhobenen Beschwerden ab, soweit darauf einzutreten war.¹⁸

Kantonale Gerichtsentscheide

Verwaltungsgerichte

Fall Nr. 15

Im Juni 2000 stellte der deutsche Zahnarzt Z der Zürcher Gesundheitsdirektion einen Antrag auf Bewilligung der selbstständigen zahnärztlichen Tätigkeit im Kantonsgebiet. Im Rahmen eines Kontrollbesuchs in einer Zahnarztpraxis durch den Kantonszahnarzt im Dezember 2001 traf er Z an, der dort gerade zahnmedizinisch tätig war. Z gab an, er übe in dieser Praxis eine rein konsiliarische und keine klinische Tätigkeit aus. Aus verschiedenen Befragungen und weiteren Untersuchungshandlungen ergab sich, dass Z in der genannten Praxis bereits seit Oktober 2000 in grösserem Umfang zahnärztlich tätig gewesen war, obwohl er dies mehrfach dementierte. Seine Tätigkeit hatte er ungeachtet der Hinweise und Aufforderungen nicht eingestellt. Ausserdem hatte er seine Angestellten zahnärztliche und dentalhygienische Tätigkeiten ausführen lassen, obwohl diese nach Auffassung der Gesundheitsdirektion dazu weder befähigt noch berechtigt waren. Daraufhin wurde im Rahmen der unter Beizug der Kantonspolizei durchgeführten Praxisinspektion im September 2002 die sofortige Schliessung und Siegelung der Praxis angeordnet. Im November 2002 wies die Gesundheitsdirektion das Gesuch von Z um Zulassung zur selbstständigen zahnärztlichen Berufsausübung ab. Dagegen erhob Z im Dezember 2002 Beschwerde an das Zürcher Verwaltungsgericht, die mit Urteil von April 2003 abgewiesen wurde.¹⁹

Fall Nr. 16

Ehemalige weibliche Angestellte von Zahnarzt Z haben ihm vor der Polizei verbale sexuelle Angriffe durch Verwendung herabsetzender Ausdrücke oder sexistischer Bemerkungen angelastet. Daraufhin wurde im Februar 2006 seine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnarzt von der Zürcher Gesundheitsdirektion in der Weise eingeschränkt, dass ihm per sofort und bis auf Weiteres die Behandlung minderjähriger Patientinnen untersagt wurde. Ebenso sei gemäss Gesundheitsdirektion seine Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben, da er widerrechtlich Benzodiazepine verschrieben und zum Eigenkonsum bezogen sowie Patientendossiers ungesichert im unverschlossenen Keller seiner ehemaligen Praxis zurückgelassen habe. Trotz Aufforderung hatte er sich gewei-

¹⁶ Urteil des BGer 6B_317/2014 vom 28. April 2014.

¹⁷ Urteil des Küssnachter Bezirksgerichts vom 30. November 2015 und Urteil des BGer 6B_1359/2016 vom 18. Mai 2017.

¹⁸ Urteil des Berner Obergerichts vom 24. März 2017.

¹⁹ Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 15. April 2003.

gert, diese abzuholen, woraufhin nach erneuter Ermahnung die Gesundheitsdirektion die zurückgelassenen Patientendossiers beschlagnahmen musste. Z wurde daraufhin im April 2007 vom Statthalteramt wegen Verletzung der Meldepflicht, der Aufbewahrungs- und Herausgabepflicht sowie der Schweigepflicht mit einer Busse von Fr. 2500.– bestraft. Z habe sich gemäss Gesundheitsdirektion uneinsichtig gezeigt und sich trotz objektiv bestehender Zweifel an seiner psychischen Stabilität geweigert, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen. Laut Gesundheitsdirektion seien die Voraussetzungen von Z für eine Aufrechterhaltung der Berufsausübungsbewilligung nicht mehr erfüllt, weshalb sie ihm im Oktober 2007 für den Kanton Zürich per sofort entzogen wurde. Z führte dagegen vor dem Zürcher Verwaltungsgericht Beschwerde, die mit Urteil von Februar 2008 teilweise gutgeheissen wurde, da sich der Entzug der Bewilligung durch die Gesundheitsdirektion als unverhältnismässig erwiesen habe. Der Entscheid der Gesundheitsdirektion von Oktober 2007 wurde aufgehoben und zum Neuentscheid zurückgewiesen. Für einen Neuentscheid bezüglich Berufsausübungsbewilligung hätte sich Z jedoch einer psychiatrischen Begutachtung unterziehen müssen, was aus gesundheitlichen Gründen und darauffolgendem Versterben nicht mehr zustande kam.²⁰

Fall Nr. 17

Gemäss St. Galler Gesundheitsdepartement habe Zahnarzt Z nicht über ausreichende fachliche Fähigkeiten zur Tätigkeit als selbstständiger Zahnarzt verfügt, zudem habe es ihm an vertrauenswürdigem Verhalten gefehlt. Er habe verschiedene Berufspflichten missachtet, seine ärztlichen Kompetenzen überschritten, falsche Rechnungen gestellt und die Gesundheit von Patienten wiederholt und zum Teil erheblich gefährdet. Da das Wohl von Patienten mehrfach und in schwerwiegender Weise gefährdet wurde, habe Z eine Gefahr für die Gesundheit der Patienten dargestellt. Überdies sei der Nachweis bezüglich aktueller Versicherungsabdeckung und genügender Fortbildung nicht erbracht worden. Im November 2011 sprach das Gesundheitsdepartement ein definitives, uneingeschränktes Verbot der selbstständigen Berufsausübung als Zahnarzt für das ganze Tätigkeitsspektrum gegen Z aus. Auf eine durch Z vor Bundesgericht eingelegte Beschwerde wurde mit Urteil von Januar 2012 nicht eingetreten. Daraufhin führte Z vor dem St. Galler Verwaltungsgericht Beschwerde, die mit Urteil von August 2012 abgewiesen wurde, soweit darauf einzutreten war.²¹

Fall Nr. 18

Gemäss St. Galler Gesundheitsdepartement habe Zahnarzt Z gegen Berufspflichten verstossen, mangelnde Vertrauenswürdigkeit bewiesen und sich ungerechtfertigt zulasten seiner Patienten bereichert. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Schulzahnarzt habe er Behandlungen vorgeschlagen und durchgeführt, die medizinisch nicht indiziert gewesen seien. Ausserdem soll er Behandlungen vorgeschlagen oder durchgeführt haben, für die er nicht qualifiziert gewesen sei. Überdies seien in der Praxis zahlreiche abgelaufene Medikamente aufgefunden und die Hygiene als mangelhaft eingestuft worden. Im Mai 2015 wurde Z die Berufsausübungsbewilligung entzogen. Dagegen

führte Z vor dem St. Galler Verwaltungsgericht Beschwerde, die mit Urteil von September 2017 abgewiesen wurde.²²

Appellationsgericht

Fall Nr. 19

Patientin P warf ihrem Zahnarzt Z vor, sie im Rahmen einer Konsultation im Januar 2015 schlecht behandelt zu haben. Insbesondere empfand sie das von Z erstellte digitale Volumentomogramm als unnötig und bezeichnete es als Körperverletzung. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein. In der Einstellungsverfügung erwog sie, dass, selbst wenn sich die Vorwürfe von P als zutreffend erwiesen hätten, das Verhalten von Z höchstens den Tatbestand der einfachen Körperverletzung erfüllen würde. Eine diesbezügliche Strafverfolgung setze aber voraus, dass die geschädigte Person innert dreier Monate nach Kenntnis der Täterschaft einen Strafantrag stelle, was P nicht getan habe, dies aber, weil sie innert der Frist noch nicht gewusst habe, dass eine eventuelle Körperverletzung vorliege. Erst nach Ablauf der Frist habe ihr ein anderer Zahnarzt, der für P die von Z gestellte Rechnung prüfen sollte, mitgeteilt, dass er die von Z durchgeführte Behandlung als Körperverletzung beurteile. Gegen das Urteil der Staatsanwaltschaft legte P vor dem baselstädtischen Appellationsgericht Beschwerde ein, die im November 2015 abgewiesen wurde.²³

Diskussion

Nachfolgend werden die Resultate analysiert und Fehlerquellen, die für gerichtliche und aussergerichtliche Verfahren ursächlich sein können, identifiziert sowie gezielte Optimierungsvorschläge auf drei Ebenen gemacht: 1. Ebene der Zahnärzte, 2. Ebene der Patienten und 3. Ebene des schweizerischen Rechtssystems. Die Ebene der Zahnärzte wird in drei Bereiche unterteilt: a. Handlungen der Zahnärzte, b. rechtliche Wissensgrundlage der Zahnärzte und c. Kommunikation der Zahnärzte.

Ad 1. Ebene der Zahnärzte

a. Situationen, in denen ein falscher Zahn extrahiert²⁴ und die Erstellung der Behandlungsplanung unterlassen wurde,²⁵ lassen auf Konzentrationsdefizite, verminderte Sorgfalt und einen eventuell bestehenden Termindruck im Arbeitsalltag schliessen. Bei den genannten Fehlern handelt es sich ggf. um Flüchtigkeitsfehler, da die falsch bzw. nicht durchgeführten Vorgänge von den Zahnärzten grundsätzlich beherrscht werden: Sie können präoperativ den Behandlungsplan prüfen und ihn befolgen.

b. Grundsätzlich liegt allen untersuchten Verurteilungsfällen von Zahnärzten eine Missachtung oder verminderte Respektierung des Rechtssystems zugrunde. Zudem könnte bei einigen Verurteilungsfällen²⁶ eine mangelnde Kenntnis der rechtlichen Grundlagen und Konsequenzen vorliegen: Wäre der eine Zahnarzt ohne Bewilligung zahnmedizinisch tätig gewesen, wenn er gewusst hätte, dass Kontrollbesuche durch den Kantonszahnarzt durchgeführt werden können? Hätte der andere Zahnarzt die Fortbildungspflicht auch bei Kenntnis der rechtlichen Grundlagen und Konsequenzen missachtet und hätte er sodann das Gesuch gestellt, nachträglich von der Fortbildungspflicht

²² Urteil des St. Galler Verwaltungsgerichts vom 28. September 2017.

²³ Urteil des baselstädtischen Appellationsgerichts vom 19. November 2015.

²⁴ Siehe Fall Nr. 10.

²⁵ Siehe Fall Nr. 5.

²⁶ Siehe Fall Nr. 1, 8 und 13.

²⁰ Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 28. Februar 2008.

²¹ Urteil des St. Galler Verwaltungsgerichts vom 29. August 2012 und Urteil des BGer 2C_81/2012 vom 27. Januar 2012.

befreit zu werden? Hätte der Zahnarzt ohne kantonale Bewilligung Patienten behandelt, wenn er gewusst hätte, dass er dabei eine Körperverletzung begeht? Um die angedeuteten Fehler zu verringern und folglich die Respektierung und Befolgung des Rechts insgesamt zu erhöhen, ist die Kenntnis des Rechtssystems, soweit es den zahnärztlichen Handlungsraum betrifft, sowie die Sensibilisierung mithilfe realer Fallbeispiele essenziell, was das Ziel der vorliegenden Arbeit ist. Zudem könnten sämtliche hier erfolgten Auseinandersetzungen und Erkenntnisse im Rahmen obligatorischer Fortbildungen und Vorlesungen in der Ausbildungszeit übermittelt werden. Überdies könnten anonymisierte, aktuelle und relevante Rechtsfälle regelmässig in einem Zahnärztejournale oder im Internet publiziert werden, um eine Sensibilisierung der Zahnärzte in Bezug auf die Problematik besser zu gewährleisten. Möglicherweise kommen auch bewusste Gesetzesverstöße von Zahnärzten vor, in welchem Fall die zuvor genannten Optimierungsansätze wohl nicht bzw. weniger erfolgversprechend wären.

c. Fehlerhafte Kommunikation und mangelndes Entgegenkommen seitens des Zahnarztes können zu Rechtsverfahren führen. Wird der Patient über erfolgte Fehler aufgeklärt und zeigt der Zahnarzt ein adäquates Entgegenkommen, können Fälle ggf. innert kürzester Zeit oder sogar vor Ort ohne zeit-, kosten- und energieraubendes Rechtsverfahren gelöst werden. Zudem kann einer Vorstellung, dass Amalgam verboten sein soll,²⁷ mithilfe suffizienter Kommunikation und Behandlungsaufklärung entgegen gewirkt werden. Zahnärzte sollen transparent, offen und ehrlich kommunizieren: Patienten über Behandlungsabläufe, mögliche Risiken, erfolgte Komplikationen und Fehler aufklären, damit die Informationsasymmetrie zwischen Zahnarzt und Patient kompensiert und nicht etwa ausgenutzt wird. Nicht zuletzt soll der Zahnarzt auch gegenüber sich selbst ehrlich sein und Aufgaben, die ihn überfordern, an andere Zahnärzte abgeben. Weiter liess sich in den Resultaten eine hohe Anzahl Fälle im Gebiet der Ostschweiz feststellen, wobei diese Beobachtung an dieser Stelle nicht weiter untersucht werden kann.

Ad 2. Ebene der Patienten

Der Patient soll für seine Rechte einstehen dürfen und bei adäquater Situation mittels juristischer Verfolgung zur Gewährleistung des Rechts beitragen. Er soll sich jedoch auch seines Beitrags zur Arzt-Patienten-Beziehung bewusst sein und dem Zahnarzt, wann immer möglich, vertrauen sowie inadäquates Hinterfragen und unangebrachte rechtliche Schritte unterlassen, damit eine unbehinderte Berufsausübung des Zahnarztes möglich ist.

Ad 3. Ebene des schweizerischen Rechtssystems

Das rechtspolitische System der Schweiz trägt dazu bei, dass es Zahnärzten mit entzogener kantonaler Berufsausübungsbewilligung unter Umständen möglich ist, in einem anderen Kanton weiterzuarbeiten, was bei 9 von 49 Zahnärzten der Fall war. Eine diesbezügliche Problematik besteht darin, dass die Bewilligungen lediglich kantonale entzogen werden. Ein Kanton, der einem Zahnarzt die selbstständige Berufsausübung erlaubt, obwohl sie ihm in einem anderen Kanton untersagt wurde, beurteilt den erfolgten Entzug entweder als inadäquat oder handelt ohne Kenntnis des Entzugs.²⁸ Überdies kann der kantonale Be-

willigungsentzug ohne gesamtschweizerische Wirkung einen Anreiz darstellen, die Berufstätigkeit unberechtigterweise in einem anderen Kanton fortzusetzen. Ein möglicher Optimierungsvorschlag der interkantonalen Kommunikation wäre eine den kantonalen Behörden zugängliche Datenbank zur Erfassung und Abrufung aller Zahnärzte und anderer Medizinalpersonen mit entzogener Bewilligung. Für die Umsetzung dieser Massnahme wäre erforderlich, dass alle kantonseigenen Entzüge in die Datenbank eingetragen werden und dass vor jeder Bewilligungserteilung die Datenbank geprüft wird, wobei dieses Verfahren dann auch in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

Abstract

RINDERKNECHT C, FILIPPI A: **Dental Legal Cases – Recent Judicial and Extrajudicial Legal Cases Concerning Dental Practice in Switzerland** (in German). SWISS DENTAL JOURNAL SSO 129: 1031–1037

Objective

In the following, legal cases under the Swiss legal system practice concerning dental practice in Switzerland in the fields of criminal, liability and administrative law of the last 20 years will be examined. The objective is to raise awareness of the legal consequences of dental malpractices on the basis of real cases and to make specific suggestions for improvement, which can ultimately contribute to improving the quality of dental practice.

Methods

Relevant legal cases in the fields of criminal, liability and administrative law were collected with the help of electronic databases and cantonal courts.

Results

The results consist of nineteen court decisions, which in essence concern the withdrawal of professional licenses, prohibition from practice, bodily injury offenses and forgery of certificates. In fifteen of these nineteen cases, the dentist is found guilty by at least one court, in two of them the concerned is acquitted by all the courts mentioned, and in another two, the dentist is convicted for working without an appropriate license.

Discussion

It amounts to the fact that dentists should be fully aware of the legal system and communicate transparently. Moreover, it would be appropriate for patients to stand up for their rights but not to take inappropriate legal action. Furthermore, the Swiss legal system could help to reduce the number of unlawfully issued professional licenses by establishing an intercantonal database.

Literatur

- BUCHER F, RENSCH C: Auch Zahnärzte behandeln trotz Bewilligungsentzug. www.srf.ch/news/schweiz/alarmsystem-gefordert-auch-zahnaerzte-behandeln-trotz-bewilligungsentzug (2019) (besucht am 25. März 2019)
- GRIEDER T: Zahnarzt – Recht und Risiko, Ein praxisbezogener Beitrag zur Haftung des Zahnarztes. HAVE: 209–217 (2006)
- RINDERKNECHT C: Neuere gerichtliche und aussergerichtliche Rechtsfälle im Rahmen der zahnärztlichen Berufstätigkeit in der Schweiz. Med. Masterarbeit (2019)

²⁷ Siehe Fall Nr. 9.

²⁸ Siehe Fall Nr. 1.